

Informationsblatt betreffend Schmutzwasserentsorgung

Ansprechpartner EVN:

EVN Stockerau

Grafendorfer Straße 14

A-2000 Stockerau

Telefon: 02266/600-0

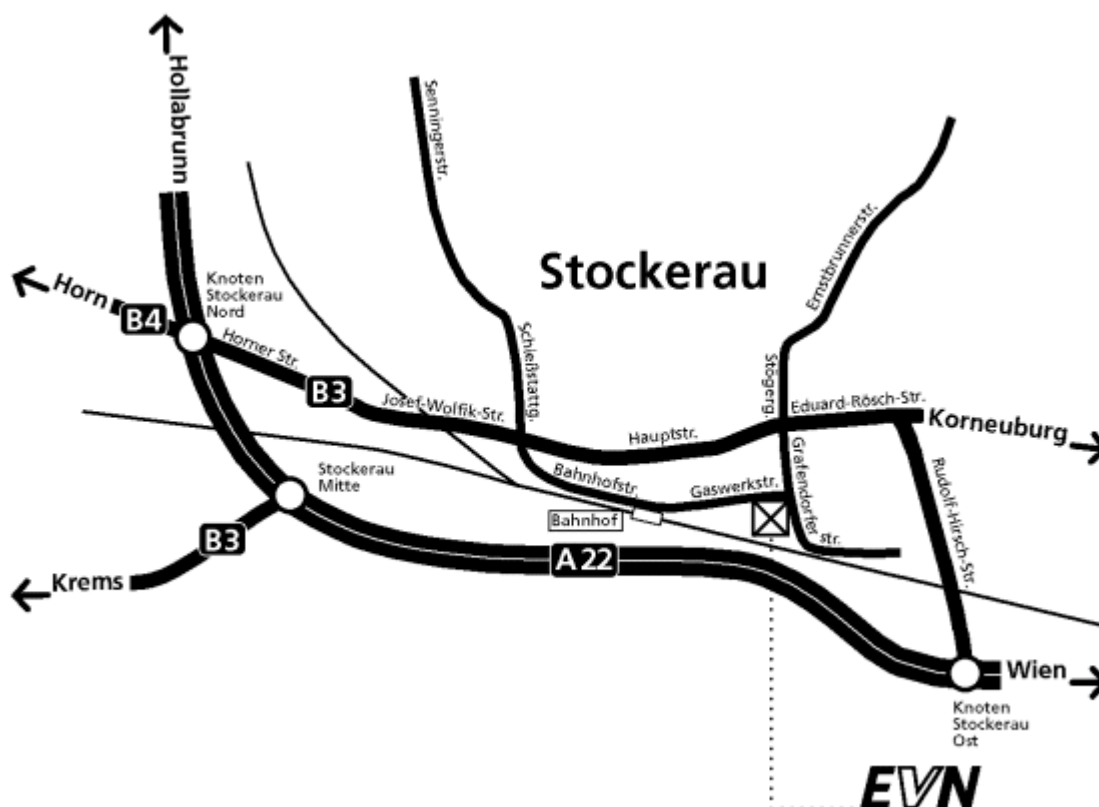
Fax: 02266/600-2030

Ansprechpartner betreffend Neuanschluss, Verrechnung, Fragen zum Schmutzwasserkanal, Beauskunftung zur bestehenden Kanalanlage

Hr. Fellner

02266/ 600 167 83

Felix.Fellner@netz-noe.at



Zu beachtende Punkte bei der Errichtung des Hausanschlusskanals:

1. In die Schmutzwasserkanalisation dürfen nur Schmutzwässer aus Küche, Bad, WC, Waschmaschine und sonstige häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitung von Regenwasser, Drainagen, Quellen, Brunnenüberläufen sowie Jauche in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht gestattet. Das Abschwemmen von Hauskehricht, Asche, Trockenabfällen und dgl. in den Kanal sowie das Ableiten feuer- und zündschlaggefährlicher, säure-, fett- oder ölhaltiger Abwässer oder widerliche Ausdünstung verursachende Abwässer ist nicht gestattet.
2. Bei Anschluss von unter Straßenniveau gelegenen Geschossen ist ein doppelter Rückstauverschluss vorzusehen
3. Hauskanal aus Kunststoff- oder Steinzeugkanalrohren gemäß ÖNORM B2501, Durchmesser mindestens DN 150 mm, wasserdicht, frostsicher, geradlinig, in einheitlichem Gefälle von mind. 15 mm/m. Das Höchstgefälle für Einzel- u. Sammelanschlussleitungen soll 50 mm/m nicht überschreiten. Gefällsbrüche sind zu vermeiden. Für größere Höhenunterschiede sollen Abstürze vorgesehen werden. Richtungsänderungen dürfen nur mit Bögen bis max. 45° ausgeführt werden.
4. Putzmöglichkeiten sind mindestens alle 20 m auf Privatgrund, jedoch bei jeden Richtungsänderungen anzuordnen. Bei Abzweigungen sind sie maximal 5 m vom Abzweiger entfernt vorzusehen.
5. Aufgelassene Kanäle, Schächte, Senk- und Sickergruben, Hauskleinkläranlagen sind zu räumen, einzuschlagen und zuzuschütten. Aufgelassene Anschlussöffnungen sind flüssigkeitsdicht zu vermauern und verputzen.
6. Der Minstdurchmesser für über Dach zu führende Hauptlüftungen beträgt 100 mm. Im übrigen gilt die ÖNORM B 2501
7. Die Anschlussarbeiten dürfen nur von einer befugten Firma unter Einhaltung der einschlägigen Normen insbesondere der ÖNORM B2501 durchgeführt werden. Die Anschlussarbeiten sind gemäß den Vereinbarungen aus der Hausanschlussbegehungen durchzuführen. Bei Änderungen ist das Einvernehmen mit EVN Wasser herzustellen.
8. Bei den Erdarbeiten ist auf die Standfestigkeit von Fundamenten bei Häusern und anderen eventuell gefährdeten Objekten Bedacht zu nehmen. Die Rohrleitungen sind auf tragfähigem Grund in frostfreier Tiefe mit durchlaufender Sohle zu errichten.
9. Grundsätzlich sind mehrere Haus- bzw. Grundstücksableitungen zu einem gemeinsamen Kanalstrang zu fassen, der bis zur Grenze an das öffentliche Gut zu führen ist.
10. Kostenträger bis zur Grundgrenze ist EVN Wasser, auf Privatgrund sind die Kosten vom Bewilligungswerber zu tragen.
11. Vor Einmündung der Schmutzwässer in den öffentlichen Kanal ist ein Kontrollschacht bzw. eine Kontrollmöglichkeit auf Privatgrund herzustellen.